



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB vom 21.02.2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Bestellungen und Einkaufsgeschäfte der F.LIST Germany GMBH, Georg-Wulff-Strasse 2, DE-12529 Schoenefeld (im Folgenden F/LIST) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB). Diese AEB gelten auch für sämtliche künftige derartige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass ausdrücklich auf diese AEB Bezug genommen werden müsste.
- 1.2. Diese AEB finden in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. F/LIST informiert den Auftragnehmer (im Folgenden AN) über Änderungen dieser AEB mit angemessener Frist im Voraus.
- 1.3. Diesen AEB widersprechende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des AN, gelten selbst bei Kenntnis nicht, auch wenn ihnen von F/LIST nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder F/LIST in Kenntnis von ihnen eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.
- 1.4. Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Die Übermittlung via Telefax und Email genügt der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Bestellungen durch F/LIST bedürfen zur Wirksamkeit in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Eine elektronische Übermittlung genügt der Schriftform. Weicht die schriftliche Bestellung von der Anfrage oder der unverbindlichen Ankündigung einer Bestellung ab, so gilt die schriftliche Bestellung als vom AN angenommen, wenn dieser nicht binnen einer Woche seine Ablehnung schriftlich mitteilt.
- 2.2. Der AN ist an seine Angebote für einen Zeitraum von vier Wochen ab Zugang bei F/LIST gebunden. Angebote des AN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner bestimmten Form.
- 2.3. Soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, umfasst die Bestellung auch alle erforderlichen Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen sowie – leistungen, welche mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind. Dazu zählen Zusammenbau und Montage, Durchführung des Probetriebes unter Beistellung aller hierfür erforderlichen Verbrauchsgüter wie Betriebs- und Schmierstoffe und Testmaterialien. Des Weiteren umfasst die Bestellung auch die Vornahme einer erforderlichen Schulung und die Übergabe von deutschsprachigen Bedienungsanleitungen und technischen Dokumentationen.
- 2.4. Der AN ist verpflichtet, die von F/LIST übermittelten Anfragen, Unterlagen, Informationen und Bestellungen auf Unklarheiten, Unvollständigkeiten und darauf zu überprüfen, ob der Gegenstand der Bestellung für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist. Der AN hat erkennbare Mängel und Bedenken F/LIST unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat F/LIST zudem in zumutbarem Umfang innerhalb einer angemessenen Frist ohne gesondertes Entgelt Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.
- 2.5. Die Annahme eines vom AN abgegebenen Angebotes durch F/LIST bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine elektronische Übermittlung genügt.
- 2.6. Die Annahme der Bestellung durch den AN kann nicht nur ausdrücklich und schlüssig erfolgen, sondern wird im Falle einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung zwischen F/LIST und dem AN auch bei Stillschweigen des AN zu einer Bestellung von F/LIST nach Ablauf einer Frist von einer Woche angenommen.
- 2.7. Unbeschadet Punkt 2.6 wird der AN ersucht, Bestellungen schriftlich zu bestätigen; die schriftliche Bestätigung stellt jedoch keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages dar. Die Annahme der Bestellung durch den AN richtet sich nach Punkt 2.6.
- 2.8. Weicht die Auftragsbestätigung iSd Punktes 2.7. von der Bestellung ab, so ist unter Angabe der Abweichungen in der Auftragsbestätigung deutlich darauf hinzuweisen. Abweichungen sowie nachträgliche Ergänzungen durch den AN müssen von F/LIST zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt werden.
- 2.9. Sämtliche zwischen dem AN und F/LIST geschlossene Vereinbarungen gelten nur unter dem Vorbehalt, dass ihnen die Geschäftsführung von F/LIST zustimmt. Innerhalb einer angemessenen Frist steht es F/LIST daher frei, angebaute Rechtsgeschäfte nicht zu genehmigen. Diese gelten sodann als von vornherein nicht zustande gekommen.

3. Rechtsvorbehalt / Werknutzungs- und Verwertungsrechte

- 3.1. Alle Rechte von F/LIST an urheberrechtlich oder sonst schutzfähigen sowie sonstigen Werken und Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen und Mustern, welcher Art auch immer, Know-how, Patenten etc. werden ausdrücklich vorbehalten. Derartige Werke, Unterlagen, Know-how, Muster, Patente etc. dürfen ohne die in jedem einzelnen Fall schriftlich erteilte, vorherige Zustimmung von F/LIST Dritten weder zugänglich gemacht, noch an diese weitergegeben, noch zu eigenen Zwecken des AN verwendet werden. Im Zweifel gilt eine derartige Zustimmung als nicht erteilt. Im Übrigen gilt Punkt 15.

F/ LIST

- 3.2. Der AN bleibt Inhaber der bei Abschluss des Vertrages an den Lieferungen und Leistungen bestehenden (Werk-) Nutzungs- und Verwertungsrechte; insofern erhält F/LIST ein nicht-ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht. Wenn durch den AN oder in dessen Auftrag durch Dritte zur Erfüllung der Aufträge von F/LIST Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, EDV-Programme erstellt werden, gehen das alleinige Eigentum sowie sämtliche ausschließlichen (Werk-) Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen mit Lieferung bzw. Leistung an F/LIST über. Alle diese Rechte können in Folge ganz oder teilweise ohne weitere Zustimmung des AN auf Dritte übertragen werden. Dies schließt das Recht mit ein, diese Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, EDV-Programme etc. zu ändern, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder sonst uneingeschränkt zu verwerten. Die Verwendung dieser Werkzeuge, Modelle, Muster, Vorrichtungen, etc. durch den AN für Aufträge Dritter ist unzulässig.

4. Lieferung und Leistung / Versand / Abnahme

- 4.1. Der auf der Bestellung von F/LIST angegebene Liefer- bzw. Leistungstermin ist verbindlich und versteht sich als Zeitpunkt des Wareneingangs bzw. der Leistung sowie ggf. der Abnahme, sofern diese gemäß Punkt 4.10 erfolgt oder zwischen den Parteien vereinbart ist. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen bzw. -leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von F/LIST. Mehrlieferungen, die über die bestellte Menge hinausgehen, können nach Wahl von F/LIST gegen Bezahlung behalten oder auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesendet werden.
- 4.2. Der AN garantiert, über sämtliche Voraussetzungen, die zur Ausführung der Bestellung erforderlich sind, insbesondere ausreichend fach einschlägig ausgebildetes Personal, technische Anlagen, gewerbliche Schutzrechte, Know-how, zu verfügen.
- 4.3. Der AN garantiert zudem, über sämtliche zur Ausführung der Bestellung erforderlichen behördlichen und sonstigen Bewilligungen, Genehmigungen, Berechtigungen und/oder Zulassungen, seien diese öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur, zu verfügen.
- 4.4. F/LIST ist berechtigt, die Annahme einer mangelhaften Lieferung bzw. Leistung zu verweigern und sie zurückzuweisen, ohne dass es auf die Erheblichkeit des Mangels ankommt. In diesem Fall befindet sich der AN im Lieferverzug. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung bzw. Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 4.5. Verzögert sich eine Lieferung oder Leistung des AN, ist F/LIST – unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche, wie etwa auf Erfüllung, Schadenersatz etc. – berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle trägt der AN die hierdurch entstandenen Kosten sowie eventuelle Folgekosten. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist ist, sofern eine Abnahme gemäß Punkt 4.10 erfolgt oder zwischen den Parteien vereinbart ist, die Abnahme der Leistung am Erfüllungsort. Andernfalls ist der Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung ausschlaggebend.
- 4.6. Im Falle des Punktes 4.5 ist F/LIST zudem berechtigt, ein anderes Unternehmen mit der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung zu beauftragen. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der AN.
- 4.7. Die Lieferung erfolgt gemäß „Incoterms 2010“ zu den von F/LIST in der Bestellung angegebenen Lieferkonditionen und an den angegebenen Bestimmungsort. Sofern nichts in der Bestellung angegeben oder zwischen den Parteien vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP Incoterms 2010 an die in Punkt 1.1 angegebene Adresse von F/LIST. Wurden in Ausnahmefällen abweichende Lieferkonditionen schriftlich vereinbart, ist die von F/LIST erteilte Transportanweisung zwingend einzuhalten.
- 4.8. Der Versand erfolgt in einer Verpackung, die geeignet ist, die Ware vor Beschädigungen durch Belastungen, wie sie für den gewählten Transport üblich sind, zu schützen. Verpackungskosten fallen für F/LIST nicht an.
- 4.9. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer und den Artikelnummern von F/LIST beizulegen. Besteht eine Sendung aus mehreren Kollis, ist jedes mit den Auftragsdaten von F/LIST und einem Packzettel zu versehen. Ohne entsprechende Lieferpapiere ist F/LIST berechtigt, die Übernahme der Lieferung zu verweigern.
- 4.10. Bei Leistungen mit einem Gesamtwert von über EUR 35.000,- (Euro fünfunddreißigtausend) exkl. USt. Kann nach Wahl von F/LIST eine förmliche Abnahme mit schriftlichem Protokoll erfolgen.
- 4.11. Der AN garantiert, dass er und seine Subunternehmer alle einschlägigen Gesetze, Richtlinien und anderen zwingenden Bestimmungen hinsichtlich eines eventuell zu beachtenden Mindestlohns erfüllen und ihren jeweiligen Mitarbeitern mindestens den gesetzlichen bzw. verbindlichen Mindestlohn zahlen.

5. Sach- und Rechtsmängel

- 5.1. Rügen wegen offenkundiger Mängel (Transportschäden und offensichtliche Abweichungen hinsichtlich der Menge und Identität der Ware) werden dem AN innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware mitgeteilt. Sonstige Mängel werden dem AN innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung mitgeteilt.
- 5.2. Die bestellten Waren bzw. Leistungen müssen frei von Mängeln sein und dem Stand der Technik entsprechen. Die bestellten Waren und Leistungen müssen vor allem frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sein, insbesondere auch solchen, die auf Immaterialgüterrechten beruhen. Darüber hinaus müssen die Waren und Leistungen die vereinbarungsgemäße Beschaffenheit haben und den von F/LIST mitgeteilten Verwendungszweck einhalten sowie sonstigen von F/LIST mitgeteilten Anforderungen entsprechen.

F/ LIST

- 5.3. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall 36 Monate. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Ware an F/LIST bzw. der Erbringung der Leistung durch den AN und ggf. der Abnahme durch F/LIST.
- 5.4. Sollte ein Mangel innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung bzw. Erbringung der Leistung auftreten, wird vermutet, dass dieser bereits bei Lieferung bzw. Erbringung der Leistung vorhanden war.
- 5.5. Sollte der AN innerhalb angemessener Frist nach Anzeige des Mangels durch F/LIST seinen Verpflichtungen wegen Mängeln nicht nachgekommen sein, so ist F/LIST berechtigt, den Mangel auf Kosten des AN selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.
- 5.6. F/LIST ist berechtigt, zur Absicherung der Mängelrechte 5% des Gesamtwertes des Vertrages für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelrechte einzubehalten. Der AN ist berechtigt, diesen Betrag durch eine Bankgarantie abzulösen. Es ist zulässig, eine Bankgarantie für mehrere Projekte auszustellen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche von F/LIST bei Mängeln unberührt.

6. Storno durch F/LIST

F/LIST ist jederzeit berechtigt, den Vertrag zu stornieren. Dem AN sind dabei etwaig getätigte Aufwendungen hinsichtlich des stornierten Vertrages gegen detaillierten Nachweis zu ersetzen. Wurde Ware aufgrund einer Bestellung nach den individuellen Wünschen und Vorgaben von F/LIST bereits angefertigt, so hat der AN Anspruch auf Vergütung der detailliert nachgewiesenen Selbstkosten, soweit eine anderweitige Verwertung unmöglich ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

F/LIST kann aus folgenden wichtigen Gründen vom Vertrag mit dem AN zurücktreten:

- a) Wegen Einreichens eines Insolvenzantrages durch oder gegen den AN bei Gericht. Dabei muss der Rücktritt noch vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erklärt werden.
- b) Im Falle der Abweisung eines solchen Insolvenzantrages.
- c) Im Falle der allgemeinen Einstellung der Zahlungen durch den AN, ohne dass ein Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist.

8. Meldepflicht – Vertragsstrafe

Der AN ist verpflichtet, F/LIST über einen geplanten Insolvenzantrag unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Verletzung dieser Informationspflicht ist der AN verpflichtet, eine Vertragsstrafe iHv EUR 10.000,- an F/LIST zu zahlen.

9. Preise, Zahlung

- 9.1. Es gelten die in der Bestellung angegebenen Preise.
- 9.2. Die Preise sind verbindliche Festpreise (inklusive aller Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben) und bis zur vollständigen Erfüllung des Leistungs- und Lieferumfanges laut Bestellung einschließlich der Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen sowie -leistungen gemäß Punkt 2.3 unveränderlich. Bei Kostenvoranschlägen des AN gilt deren Richtigkeit als garantiert.
- 9.3. Rechnungen werden unbeschadet des Beginns der Verjährungsfristen fällig, sobald die bestellte Lieferung bzw. Leistung vollständig erbracht und, im Falle einer Abnahme durch F/LIST, frei von Mängel abgenommen ist, sowie eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt wurde; dies gilt auch, wenn Teillieferungen angenommen werden. Ebenso beginnt die Skontofrist erst mit vollständiger Lieferung bzw. Erbringung der Leistung, ggf. der Abnahme und ordnungsgemäßer Rechnungstellung zu laufen.
- 9.4. Unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall, sind an F/LIST gestellte Rechnungen binnen 30 Tagen nach vollständiger Lieferung bzw. Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungstellung zur Zahlung fällig; bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der AN 3% Skonto.
- 9.5. Zahlungen gelten als mit dem Tag der Belastung des Kontos von F/LIST als erfolgt. Bei Übersendung von Schecks gilt die Zahlung als am ersten Arbeitstag nach Absendung des Schecks durch F/LIST erfolgt.
- 9.6. Im Falle von Teilzahlungen (Aconti) ist F/LIST berechtigt, einen Betrag in Höhe von 10% des Gesamtwertes des Vertrags einzubehalten. Die Zahlung von Teilrechnungen oder Acontoanforderungen gilt nicht als (Teil-) Abnahme.

10. Eigentumsvorbehalt

Vom AN erbrachte Lieferungen und Leistungen gehen mit erfolgter Lieferung bzw. Leistung in das Eigentum von F/LIST über. Ein vom AN geltend gemachter Eigentumsvorbehalt wird von F/LIST nicht anerkannt und ist unwirksam.

F/ LIST

11. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 11.1. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von F/LIST oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AN ist ausschließlich mit gerichtlich festgestellten oder von F/LIST nicht bestrittenen Gegenforderungen zulässig.
- 11.2. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AN ist zudem nur zulässig, sofern die Gegenansprüche auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.
- 11.3. Meinungsverschiedenheiten berechtigen den AN nicht, fällige Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten.

12. Salvatorische Klausel

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen, sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.

13. Mitteilungen

- 13.1. Mitteilungen sind in der nach diesen AEB vorgesehenen Form an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Der Schriftform genügt jedenfalls die Übermittlung via Telefax oder eine nach diesen AEB andere zulässig erklärte Form.
- 13.2. Der AN ist verpflichtet, F/LIST Adressenänderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an die zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse des AN als rechtswirksam zugegangen gelten. Für die fristgerechte Abgabe einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

14. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht / Verjährungsfrist

- 14.1. Als Erfüllungsort für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung resultierende Verbindlichkeiten wird der Sitz von F/LIST in DE-12529 Schoenefeld vereinbart.
- 14.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Bestellungen, Verträgen und Einkaufsgeschäften wird die ausschließliche Zuständigkeit des AG Cottbus vereinbart. F/LIST behält sich jedoch vor, den AN auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3. Es gilt ausschließlich materielles deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich abbedungen.
- 14.4. Jegliche Ansprüche des AN sind ausgeschlossen, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einreichen des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht maßgeblich.

15. Zusätzliche Bedingungen für Arbeiten mit Stoffen, Werkzeugen, Mustern und/oder sonstigen Gegenständen, welche von F/LIST beigestellt werden

- 15.1. Alle von F/LIST dem AN oder auf F/LIST's Weisung hin, Dritten zur Verfügung gestellte Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände bleiben im alleinigen Eigentum von F/LIST; jede diesbezügliche, das Eigentum von F/LIST beschränkende Verfügung darüber ist unzulässig. Der AN ist verpflichtet, das Eigentum von F/LIST jederzeit gegenüber Dritten, auf welche Art auch immer, ersichtlich zu machen. Der AN ist verpflichtet, solcherart zur Verfügung gestellte Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren.
- 15.2. Der AN ist auf erste Aufforderung durch F/LIST, unbeschadet weiterer Rechte und Verpflichtungen, verpflichtet, übergebene, Materialien, Stoffe, Werkzeuge, Muster und/oder sonstige Gegenstände einschließlich der vom AN erstellten Werkstücke herauszugeben; dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn über den AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögens nicht eröffnet wird oder F/LIST, aus welchen Gründen auch immer, den Rücktritt vom Vertrag erklärt.
- 15.3. Der AN hat F/LIST über alle das Eigentum von F/LIST betreffenden Ereignisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Pfändung, Beschlagnahme, Anspruchstellung durch Dritte, etc. unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der AN hat zudem auf eigene Kosten und Gefahr sämtliche Maßnahmen, seien es gerichtliche oder außergerichtliche, zu ergreifen, die erforderlich sind, um Eingriffe in das Eigentumsrecht abzuwehren.
- 15.4. Auf Verlangen von F/LIST ist F/LIST zu Überprüfungs Zwecken, insbesondere auch zur Überprüfung vor der Übernahme, das Erststück zur Verfügung zu stellen.